



1340

**Ratschlag betreffend Aufhebung des Synodebeschlusses
vom 1. Oktober 1969 betreffend Beitrag für
Entwicklungshilfe, I. Ziff. 2 des Beschlusses**

Vom Kirchenrat verabschiedet am 23. September 2019

Der Synode vorgelegt am 27. November 2019

I. Sachverhalt

1. Im Jahre 1969 hat die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt beschlossen, aus den allgemeinen kirchlichen Mitteln Beiträge für die Entwicklungshilfe zu leisten über die Missionsgesellschaft, das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz oder ähnliche Werke, welche unter dem Begriff der christlichen Liebestätigkeit in äusserer Mission im Sinne der Entwicklungshilfe erfolgten. Die Synode verabschiedete diesen noch bis heute gültigen Grundsatz, dass ein Teil des Ertrages unserer Kirche der Mission, Entwicklungshilfe und Flüchtlingshilfe zugute kommen soll.
Weiter beschloss die Synode im Jahre 1969 im selben Beschlussteil, «Höhe, Zweckbestimmung und zeitlicher Abstand der einzelnen Zuwendungen werden durch separate Beschlüsse der Synode bestimmt.»
2. Seither erfolgte jeweils im November im Rahmen der Budgetsitzung die Einstellung einer Budgetposition zugunsten Mission, Entwicklungshilfe und Flüchtlingshilfe. In der darauffolgenden Junisynode wurde dann über die Verteilung dieses Budgetbetrages auf einzelne Werke mit einem separaten Ratschlag beschlossen, wie dies Ziff. 2 des Ratschlages vom 1. Oktober 1969 vorschreibt.

II. Erwägungen des Kirchenrates

Das heutige Budgetierungssystem in der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt ist primär ein «Fortschreibesystem» der vorangehenden, jeweils auf vier Jahre von der Synode beschlossenen Planungsvorgaben. Deshalb ist das Budget nicht mehr in solcher Detailgenauigkeit ausgestaltet und entsprechend sind Leistungen wie bspw. Mission, Entwicklungshilfe und Flüchtlingshilfe im Budget nicht mehr separat abgebildet und ausgewiesen; in den Planungsratschlägen indes sehr wohl weiterhin. Mit diesem neuen Finanzplanungssystem und dem jetzt neu erfolgenden Budgetierungsdarstellungssystem wird der Synodebeschluss vom 1. Oktober 1969 nicht mehr erfüllt.

Der Kirchenrat ist der Ansicht, dass der guten Ordnung halber und in Nachachtung des Prinzips, dass ein Beschluss in dem Verfahren aufzuheben ist, in dem er beschlossen wurde, I. 2. des Beschlusses der Synode vom 1. Oktober 1969 förmlich aufzuheben ist.

III. Beschlussantrag des Kirchenrates

Der Kirchenrat beantragt der Synode den Beschluss in Ratschlag 619 vom 1. Oktober 1969 in I. 2. «Höhe, Zweckbestimmung und zeitlicher Abstand der einzelnen Zuwendungen werden durch separate Beschlüsse der Synode bestimmt» aufzuheben.

Basel, 9. September 2019

Namens des Kirchenrates

Der Präsident: Pfr. Dr. Lukas Kundert
Der Sekretär: Peter Breisinger

Beschluss

der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt betreffend

Aufhebung des Synodebeschlusses vom 1. Oktober 1969 betreffend Beitrag für Entwicklungshilfe, I. Ziff. 2

vom 27. November 2019

Die Synode beschliesst

1. Der Beschluss der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 1. Oktober 1969, betreffend Beitrag für Entwicklungshilfe, I. Ziff. 2 «Höhe, Zweckbestimmung und zeitlicher Abstand der einzelnen Zuwendungen werden durch separate Beschlüsse der Synode bestimmt» (Ratschlag 619) wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren, er unterliegt dem Referendum.